Sozialgericht Cottbus

Az.: S 10 AS 522/25

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Landkreis Spree-Neiße
Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst

- Beklagter -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 19. August 2026 durch die Richterin am Sozialgericht Dr. [redacted] den ehrenamtlichen Richter [redacted] und die ehrenamtliche Richterin [redacted] für Recht erkannt:

1. **Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 16. Juni 2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 2025 verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum Januar 2024 bis Juni 2024 die folgenden Leistungen zu gewähren: 648,95 € für Januar 2024, 4.242,90 € für Februar 2024, 644,44 € für März 2024, 760,08 € für April 2024, 679,44 € für Mai 2024 und 730,95 € für Juni 2024.**

2. **Der Erstattungsbescheid vom 16. Juni 2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 2025 wird aufgehoben.**

3. **Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.**

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Gewährung höherer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im Zeitraum Januar 2024 bis Juni 2024.

Die Klägerin bezieht fortlaufend Leistungen nach dem SGB II. Sie erhielt monatlich Kindergeld für ihren nicht im Haushalt lebenden Sohn, [redacted] i.H.v. 250,00 €.

Der Beklagte bewilligte der Klägerin mit Bescheid vom 19. Dezember 2023 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16. Februar 2024 zunächst vorläufig Leistungen nach dem SGB II i.H.v. 292,62 € für Januar 2024, 4.060,92 € für Februar 2024, 317,62 € für März 2024, 575,95 € für April 2024, 606,44 € für Mai 2024 sowie 575,95 € für Juni 2024.

Mit dem Bescheid vom 16. Juni 2025 setzte der Beklagte den Anspruch der Klägerin endgültig fest und bewilligte Leistungen nach dem SGB II i.H.v. 72,62 € für Januar 2024, 3.600,92 € für Februar 2024, 97,62 € für März 2024, 355,95 € für April 2024, 386,44 € für Mai 2024 sowie 355,95 € für Juni 2024.

Mit gleichem Bescheid forderte der Beklagte die Klägerin auf, überzahlte Leistungen i.H.v. 1.560,00 € zu erstatten.

Die Klägerin erhob am 11. Juli 2025 Widerspruch gegen den Bescheid vom 16. Juni 2025. Zur Begründung führte diese aus, dass das Kindergeld nicht als Einkommen anzurechnen sei. Sie zahle dieses monatlich in bar an ihren Sohn aus.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2025 half der Beklagte dem Widerspruch der Klägerin teilweise ab und bewilligte Leistungen nach dem SGB II in i.H.v. 403,95 € für Januar 2024, 3.992,29 € für Februar 2024, 399,44 € für März 2024, 515,08 € für April 2024, 434,44 € für Mai 2024 sowie 485,95 € für Juni 2024. Zudem reduzierte er die Erstattungsforderung auf insgesamt 198,35 €. Das Kindergeld sei als Einkommen der Klägerin zu berücksichtigen, da die Klägerin nicht glaubhaft gemacht habe, dass dieses an ihren Sohn weitergeleitet werde.

Die Klägerin hat am 5. November 2025 Klage erhoben. Zur Begründung führt diese aus, dass das Kindergeld nicht als Einkommen anzurechnen sei.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid vom 16. Juni 2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 2025 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen [redacted] und [redacted] Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 19. August 2020 verwiesen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Einzelnen, sowie wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 16. Juni 2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 2025 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Gewährung höherer Leistungen nach dem SGB II.

1. Rechtsgrundlage für die endgültige Leistungsbewilligung vom 16. Juni 2025 ist § 41a Abs. 3 SGB II. Danach war der Beklagte verpflichtet, abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch zu entscheiden, sofern – wie vorliegend – die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, wenn sie hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann.

Den jeweiligen monatlichen Bedarf der Klägerin (Regelbedarf gem. § 20 SGB II sowie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II) hat der Beklagte unstreitig zutreffend ermittelt. Hinsichtlich der einzelnen Positionen wird auf die detaillierte Darstellung im Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2025 verwiesen, § 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Auf den Bedarf, ist gem. § 11 SGB II das im streitigen Zeitraum zur Verfügung stehende Einkommen anzurechnen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind als Einkommen Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge, mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II sind Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Die Klägerin erzielte unstreitig Einkommen aus der Einspeisung von Solarstrom sowie eine Bonuszahlung.

Streitig ist zwischen den Beteiligten allein, ob das Kindergeld, welches die Klägerin monatlich für ihren Sohn [redacted] erhielt, als Einkommen der Klägerin zu berücksichtigen ist. Dies ist nicht der Fall.

Das Kindergeld ist gem. § 11 Abs. 1 Satz 4 und 4 SGB II für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder grundsätzlich, als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dieses zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes erforderlich ist. Die Zurechnung gilt aber nur („soweit“), solange die Kinder Teil der Bedarfsgemeinschaft sind. Lebt das Kind also nicht in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern oder weiteren Angehörigen iSd § 7 Abs. 3 Nr. 1–3 SGB II oder hat es das 25. Lebensjahr vollendet, ist das Kindergeld nicht mehr den Kindern bedarfsmindernd zuzurechnen, sondern bei den Leistungsberechtigten zu berücksichtigen (Luik/Harich/Schmidt/Lange, 6. Aufl. 2024, SGB II § 11 Rn. 29). Anspruch auf das Kindergeld haben nur die in § 62

Einkommenssteuergesetz (EStG) genannten Anspruchsberechtigten und nicht die Kinder.

Der Sohn der Klägerin gehört unstreitig nicht zu der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft. Dieser lebt in einer eigenen Wohnung.

Bezüglich des Kindergeldes für volljährige Kinder bestimmt § 1 Abs. 1 Nr. 8 Bürgergeld-V, dass es nicht einem hilfebedürftigen kindergeldberechtigten Elternteil zugerechnet werden darf, wenn dieser es nachweislich an das nicht im eigenen Haushalt lebende Kind weiterleitet. § 1 Abs. 1 Nr. 8 Bürgergeld-VO privilegiert das Kindergeld, das vom Kindergeldberechtigten an ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind weitergeleitet wird (BeckOK SozR/Hannes, § 1 Rn. 63). Der Nachweis kann etwa in Form von eines Überweisungsbelegs, einer Kopie eines Dauerauftrags oder Erklärung des Kindes erbracht werden. Wird der Nachweis nicht geführt, ist das Kindergeld als Einkommen des hilfebedürftigen Kindergeldbezugsberechtigten zu behandeln (Münder/Geiger/Lenze, SGB II, § 11 Rn. 24).

Zur Überzeugung der Kammer hat die Klägerin nachgewiesen, dass sie das Kindergeld monatlich an ihren Sohn weitergeleitet hat. Der Sohn der Klägerin hat im Parallelverfahren S 10 AS 64/25 eidesstattlich versichert, dass er monatlich 250,00 € Kindergeld von seiner Mutter (der Klägerin) erhalte. Auch aus den Kontoauszügen der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum ergibt sich die vorgetragene Abhebung des Kindergeldes. So hob die Klägerin exemplarisch etwa im Januar 2025 nach Eingang der Zahlung der Familienkasse am 15. Januar 2024, am 23. Januar 2024 einen Betrag i.H.v. 270,00 € von ihrem Konto ab. Auch im März 2025 hob die Klägerin wiederum nach erfolgter Gutschrift des Kindergeldes am 15. März 2024, am 28. März 2024 einen Betrag i.H.v. 250,00 € ab. Im Juni erfolgte die Abhebung nach der Gutschrift am 15. Juni 2024 bereits am 17. Juni 2024. In den weiteren Monaten des Bewilligungszeitraumes lassen sich den Kontoauszügen ebenfalls die vorgetragenen Abhebungen entnehmen. Die Klägerin hat insofern im Termin zur mündlichen Verhandlung am 19. August 2026 glaubhaft dargelegt, dass die Abhebungen im Zusammenhang mit den Übergaben an ihren Sohn erfolgten und dies aus terminlichen Gründen nicht immer unmittelbar nach der Überweisung durch die Familienkasse erfolgen kann.

Sofern im April 2024 keine Abhebung des Kindergeldes erfolgte, ist den Kontoauszügen jedoch am 2. Mai 2024 eine Abbuchung i.H.v. 300,00 € zu entnehmen. Auch dabei handelt es sich nach Auffassung der Kammer noch um eine Weiterleitung des Kindergeldes. Von einer Weiterleitung des Kindergeldes ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesssozialgerichts, der sich die Kammer nach eigener Prüfung anschließt, nur auszugehen, wenn diese zeitnah, d.h. innerhalb eines Monats nach Auszahlung bzw. Überweisung des Kindergeldes erfolgt (BSG, Urteil vom 11. Dezember 2007 – B 8/9b SO 23/06 R). Dies ist vorliegend der Fall. Die Weiterleitung erfolgte noch innerhalb der Monatsfrist.

Zudem sprechen auch die Aussagen der Zeugen dafür, dass die Klägerin das Kindergeld an ihren Sohn weitergeleitet hat. Der Zeuge [redacted] konnte zwar keine Angaben zu den tatsächlichen Übergaben machen, gab aber an, die Quittungen gesehen zu haben. Dies ist jedenfalls ein Indiz für die Weiterleitung.

Auch die Zeugin [redacted] hat für die Kammer nachvollziehbar und glaubhaft bestätigt, dass die Übergaben des Kindergeldes erfolgt sind. Sie bestätigte, an drei bis vier Terminen bei den Treffen zwischen der Klägerin und ihrem Sohn vor der Stadtverwaltung Cottbus dabei gewesen zu sein. Die Sparda-Bank befinde sich ganz in der Nähe. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19. August 2026 wird insofern verwiesen. Zudem bestätigte die Zeugin auch die Quittierung der Übergaben bei den Treffen.

Die Kammer sieht keinen Anlass an der Glaubwürdigkeit der Zeugen zu zweifeln, da diese aus Sicht der Kammer authentisch auf die Fragen antworteten und auch Erinnerungslücken einräumten.

Die Zeugin [redacted] konnte sich an den genauen Ort der Treffen erinnern. Dieser befindet sich in der Nähe der Bank der Klägerin. Auch dies stützt den klägerischen Vortrag, hinsichtlich der Treffen zur Geldübergabe. Dass die Zeugin nicht bei jedem Treffen dabei gewesen ist, ist für die Kammer ebenfalls nachvollziehbar. Auch wenn diese daher nicht alle Übergaben bestätigen konnte, stützt die Aussage dennoch den Vortrag der Klägerin.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und aus der Zusammenschau der Kontoauszüge, der Erklärungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, der eidesstattlichen Versicherung des Sohnes sowie der Zeugenaussagen steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Klägerin das Kindergeld im streitgegenständlichen Zeitraum monatlich an ihren Sohn weitergeleitet hat.

Das Kindergeld i.H.v. monatlich 250,00 € ist damit nicht als Einkommen der Klägerin zu berücksichtigen. Gem. § 11 Abs. 1 SGB II ist damit nach Bereinigung gem. § 11b SGB II ein Einkommen i.H.v. 231,96 € im Februar 2024 zu berücksichtigen. In den Monaten Januar 2024 sowie März 2024 bis Juni 2024 erhielt die Klägerin kein berücksichtigungsfähiges Einkommen.

Daraus ergibt sich ein monatlicher Anspruch der Klägerin auf Leistungen nach dem SGB II i.H.v. 648,95 € für Januar 2024, 4.242,90 € für Februar 2024, 644,44 € für März 2024, 760,08 für April 2024, 679,44 € für Mai 2024 und 730,95 € für Juni 2024.

2. Der streitgegenständliche Erstattungsbescheid vom 16. Juni 2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 2025 ist vor diesem Hintergrund rechtwidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Rechtsgrundlage für die Erstattungsforderung ist § 41a Abs. 6 SGB II. Demgemäß sind die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen und Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, zu erstatten. Aus der Anrechnung der vorläufig bewilligten Leistungen auf den Leistungsanspruch der Klägerin ergibt sich keine Erstattungsforderung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2 - 6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG).

Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf

Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. [redacted]
(*qualifiziert elektronisch signiert*)